



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.09.2024

Fixierung von Patienten im Maßregelvollzug

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | In welcher Art und Weise wird eine Fixierung im Maßregelvollzug durchgeführt? | 3 |
| 1.2 | Wie lange dauert eine solche Fixierung üblicherweise? | 3 |
| 1.3 | Was war der längste Zeitraum einer Fixierung, die in Bayern seit 2018 angeordnet worden ist? | 3 |
| 2.1 | Wer kann eine Fixierung anordnen? | 4 |
| 2.2 | Welche Stellen werden bei dieser Entscheidung beteiligt? | 4 |
| 2.3 | Wie kann eine Patientin oder ein Patient sich gegen diese Anordnung wehren? | 4 |
| 3.1 | Wie häufig wurde in Bayern seit 2018 eine Fixierung im Maßregelvollzug angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirkskrankenhaus [BKH])? | 4 |
| 3.2 | Wie viele Patientinnen und Patienten waren seit 2018 von einer Fixierung betroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)? | 4 |
| 3.3 | Wie lange und wie häufig wurden diese Patientinnen und Patienten jeweils fixiert (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen anonymisierten Personen, geordnet nach Jahr und BKH)? | 4 |
| 4.1 | Welche Gründe können eine Fixierung rechtfertigen? | 6 |
| 4.2 | Wie werden die Anordnung, Durchführung und Dauer einer Fixierung dokumentiert? | 6 |
| 4.3 | Wie wird die Begründung für die Anordnung einer Fixierung dokumentiert? | 6 |
| 5.1 | In wie vielen Fällen kam es bisher zur Anordnung einer Fixierung zum Zweck der Bestrafung von Patientinnen und Patienten seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)? | 7 |

5.2	In wie vielen Fällen kam es bisher zu sonstiger missbräuchlicher oder fehlerhafter Anordnung von Fixierung seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?	7
5.3	Welche Konsequenzen hatten solche missbräuchlichen oder fehlerhaften Fixierungen für die Verantwortlichen?	7
6.	Ist es zulässig, dass Personen die Überwachung der Fixierten übernehmen, die gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten beschäftigt sind (bitte begründen)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 14.10.2024

1.1 In welcher Art und Weise wird eine Fixierung im Maßregelvollzug durchgeführt?

Gemäß Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) bedeutet Fixierung die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen. Hierunter fallen Fünf-, Sieben- und Neun-Punkt-Fixierungen. Gemäß Ziff. 18.2 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (VVBayMRVG) gilt Folgendes: Fixierungen dürfen nur mit hierfür zertifiziertem und den anerkannten Regeln der Technik entsprechendem Material erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die untergebrachte Person ihren natürlichen Bedürfnissen (z. B. Durst- und Hungergefühl sowie Harn- und Stuhldrang) nachkommen kann. Aus therapeutischen Gründen und zum Schutz der untergebrachten Person ist jeglicher Kontakt anderer untergebrachter Personen oder anderer unberechtigter Personen mit der fixierten Person untersagt. Die untergebrachte Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Es hat eine ständige 1:1-Betreuung durch Beschäftigte, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden, zu erfolgen. Im Nachgang zur Fixierung soll mit der untergebrachten Person eine Nachbesprechung erfolgen.

1.2 Wie lange dauert eine solche Fixierung üblicherweise?

1.3 Was war der längste Zeitraum einer Fixierung, die in Bayern seit 2018 angeordnet worden ist?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Fixierungen (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG) erfolgt in Bayern standardisiert seit dem Jahr 2022 im sogenannten Forensischen Informationssystem (FIS). Die Erhebung erfolgt durch die Maßregelvollzugseinrichtungen; die Fachaufsichtsbehörde, das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) hat Zugriff auf die im FIS erfassten Daten und wertet diese aus.

Bereits davor wurden die Daten zu erfolgten Fixierungen durch das AfMRV bei den Maßregelvollzugseinrichtungen anhand von Meldebögen halbjährlich erfragt und ausgewertet.

Ein sogenannter Median der Dauer der entsprechenden Maßnahmen, das heißt deren mittlere Dauer, kann jedoch erst ab dem Beginn der Erfassung in FIS, also ab dem Jahr 2022, angegeben werden. Im Jahr 2022 lag dieser bei rund 17,3 Stunden und im Jahr 2023 bei rund 10,6 Stunden.

Die Frage 1.3 kann auf Grundlage der beim AfMRV vorhandenen Daten nicht ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden.

2.1 Wer kann eine Fixierung anordnen?

Gemäß Art. 25 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BayMRVG ist eine Fixierung grundsätzlich durch die Maßregelvollzugsleitung oder deren Stellvertretung anzuordnen. Ist die Maßregelvollzugsleitung nicht rechtzeitig erreichbar, darf die Entscheidung gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG auch von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayMRVG auch von anderen Beschäftigten getroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin einzuholen und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu unterrichten (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG).

2.2 Welche Stellen werden bei dieser Entscheidung beteiligt?

Gemäß Art. 25 Abs. 9 Satz 1 BayMRVG bedarf eine Fixierung stets einer richterlichen Genehmigung, es sei denn, es handelt sich absehbar um eine kurzfristige Maßnahme (weniger als 30 Minuten), die nicht regelmäßig angewendet werden soll.

2.3 Wie kann eine Patientin oder ein Patient sich gegen diese Anordnung wehren?

Untergebrachte Personen können gemäß § 109 Strafvollzugsgesetz eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme beantragen. Nach Beendigung einer Fixierung ist die betroffene untergebrachte Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

3.1 Wie häufig wurde in Bayern seit 2018 eine Fixierung im Maßregelvollzug angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Bezirkskrankenhaus [BKH])?

3.2 Wie viele Patientinnen und Patienten waren seit 2018 von einer Fixierung betroffen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?

3.3 Wie lange und wie häufig wurden diese Patientinnen und Patienten jeweils fixiert (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen anonymisierten Personen, geordnet nach Jahr und BKH)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Fixierungen und der betroffenen Patientinnen und Patienten stellt sich in den Jahren 2018 bis 2023 aufgeschlüsselt nach den Maßregelvollzugseinrichtungen wie folgt dar:

	2018		2019	
	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.
Isar-Amper-Klinikum (IAK) München-Ost	33	22	27	15
IAK Taufkirchen	14	9	38	8
Inn-Salzach-Klinikum (ISK) Wasserburg	15	8	14	11
Bezirksklinikum (BK) Mainkofen	8	3	1	1
Bezirkskrankenhaus (BKH) Straubing	44	19	40	23
BKH Parsberg	0	0	2	2
BK Regensburg	40	11	22	7
BKH Bayreuth	24	4	49	6
BK Ansbach	5	4	6	4
Klinikum am Europakanal Erlangen	1	1	3	2
BKH Lohr	10	7	4	4
Schloss Werneck	1	1	1	1
BKH Günzburg	20	5	8	5
BKH Kaufbeuren	18	6	6	3

	2020		2021	
	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.
IAK München-Ost	41	22	89	23
IAK Taufkirchen	53	16	121	9
ISK Wasserburg	4	3	11	8
BK Mainkofen	2	2	5	2
BKH Straubing	28	8	15	8
BKH Parsberg	2	2	0	0
BK Regensburg	5	4	32	7
BKH Bayreuth	3	3	10	4
BK Ansbach	4	3	8	7
Klinikum am Europakanal Erlangen	7	3	11	8
BKH Lohr	7	5	12	8
Schloss Werneck	12	8	3	2
BKH Günzburg	9	8	4	4
BKH Kaufbeuren	13	6	5	5

	2022		2023	
	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.	Anzahl Maßnahmen	Anzahl betroffene Pat.
IAK München-Ost	29	15	29	17
IAK Taufkirchen	56	9	168	15
ISK Wasserburg	15	11	18	11
BK Mainkofen	3	3	1	1
BKH Straubing	24	7	17	9
BKH Parsberg	0	0	0	0
BK Regensburg	41	11	22	9
BKH Bayreuth	20	8	44	13
BK Ansbach	23	5	10	7
Klinikum am Europakanal Erlangen	6	2	16	4
BKH Lohr	19	3	24	2
Schloss Werneck	17	7	2	2
BKH Günzburg	5	5	3	2
BKH Kaufbeuren	6	4	13	8

Frage 3.3 kann auf der Grundlage der beim AfMRV erhobenen Daten nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beantwortet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Fachaufsicht Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Prüfbesuche regelmäßig überprüft und dabei insbesondere verhältnismäßig lange Fixierungen oder Fälle, in denen es zu einer häufigen Fixierung einzelner untergebrachter Personen kommt, untersucht. Darüber hinaus ist durch das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung ein zusätzlicher Schutzmechanismus im BayMRVG vorgesehen.

4.1 Welche Gründe können eine Fixierung rechtfertigen?

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG ist eine Fixierung nur zulässig, wenn und solange sie zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung unerlässlich ist (strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung).

4.2 Wie werden die Anordnung, Durchführung und Dauer einer Fixierung dokumentiert?

4.3 Wie wird die Begründung für die Anordnung einer Fixierung dokumentiert?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Art. 25 Abs. 7 Satz 1 BayMRVG sind die Anordnung, die Entscheidungen zur Fortdauer, die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen einschließlich der ärztlichen Tätigkeit, die Gründe der Anordnung sowie der Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung in der Patientenakte zu dokumentieren. Seit 2022 erfolgt die Dokumentation von Fixierungen zwingend (auch) im FIS.

-
- 5.1 In wie vielen Fällen kam es bisher zur Anordnung einer Fixierung zum Zweck der Bestrafung von Patientinnen und Patienten seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?**
- 5.2 In wie vielen Fällen kam es bisher zu sonstiger missbräuchlicher oder fehlerhafter Anordnung von Fixierung seit 2018 (bitte aufschlüsseln nach Jahr und BKH)?**
- 5.3 Welche Konsequenzen hatten solche missbräuchlichen oder fehlerhaften Fixierungen für die Verantwortlichen?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 und die dort beschriebenen materiellen Voraussetzungen einer Fixierung verwiesen. Als „Bestrafung“ darf eine Fixierung nicht angeordnet werden. Fälle missbräuchlich oder fehlerhaft angeordneter Fixierungen sind dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht bekannt.

- 6. Ist es zulässig, dass Personen die Überwachung der Fixierten übernehmen, die gleichzeitig mit anderen Tätigkeiten beschäftigt sind (bitte begründen)?**

Gemäß Ziff. 18.2.6 VVBayMRVG gilt Folgendes: Grundsätzlich hat eine ständige 1:1-Betreuung durch Beschäftigte, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden, unmittelbar am Patienten zu erfolgen. Sofern es der körperliche und psychische Zustand der fixierten Person zulässt, es deren Wunsch entspricht oder zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist, kann die Überwachung z. B. auch durch eine Videoüberwachung ohne Videoaufzeichnung erfolgen. Dann muss die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt sein und die fixierte Person – auch auf ihr Verlangen hin – zu jeder Zeit unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht werden können.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.